Lenz und Johlen
Rechtsanwälte Partnerschaft mbB

Newsletter SPEZIAL

Starkregen und Hochwasser

Bebauungsplanverfahren | Kapazitätsanpassungspflicht | Amtshaftung

Starkregen- und Hochwasserereignisse im Bebauungsplanverfahren Seite 2

Starkregen – Kapazitätsanpassungspflicht für Kanäle? Seite 3

Berücksichtigung von Starkregenereignissen im Bundesklimaanpassungsgesetz Seite 4

Amtshaftung bei Überschwemmung, Hochwasser und Starkregen Seite 5

Juli 2024

Starkregen- und Hochwasserereignisse im Bebauungsplanverfahren

Große Herausforderungen stellen sich bei der Aufstellung von Bebauungsplänen infolge von Starkregen- und Hochwasserereignissen. Ein sachgerechter Umgang mit diesen Themen erfordert eine klare Aufbereitung des Sachverhalts. Abzugrenzen sind das Niederschlagswasser, wild abfließendes Wasser und Hochwasser. Niederschlagswasser ist das von Niederschlägen aus dem Bereich von bebauten oder befestigten Flächen gesammelt abfließende Wasser (§ 54 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 WHG). Dieses ist als Abwasser anzusehen und unterfällt den Regelungen der §§ 54 bis 61 WHG. Anforderungen an wild abfließendes Wasser enthält § 37 WHG. § 37 WHG verleiht keine öffentlich-rechtliche Abwehrposition, sondern enthält privates Nachbarrecht. Sowohl Niederschlagswasser als auch wild abfließendes Wasser können von dem Begriff des Hochwassers iSd § 72 WHG erfasst sein.

Bei Aufstellung von Bebauungsplänen sind die allgemeinen Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse und die Sicherheit der Wohn- und Arbeitsbevölkerung zu berücksichtigen (§ 1 Abs. 6 Nr. 1 BauGB). Zur Beachtung der allgemeinen Anforderungen an gesunde Wohnverhältnisse und den Eigentumsschutz hat der Plangeber Gefahrensituationen zu ermitteln und in die planerische Abwägung einzustellen. Die Belange der Hochwasservorsorge gehören zu den Belangen, die regelmäßig in die nach § 1 Abs. 7 BauGB gebotene Abwägung einzustellen sind (§ 1 Abs. 6 Nr. 12 BauGB). Planbedingte Missstände (wie z.B. die Gefahr von Kellerüberflutungen), die den Grad der Eigentumsverletzung erreichen, setzen der Planung äußerste, im Wege der Abwägung nicht überwindbare Grenzen. In einem solchen Fall hat der Plangeber Vorkehrungen zu treffen, durch die sichergestellt wird, dass die Beeinträchtigungen auf ein zulässiges Maß zurückgeführt werden.

Als Erkenntnisquelle für das Bauleitplanverfahren können Starkregengefahrenkarten herangezogen werden. Das Bundesamt für Kartographie und Geodäsie arbeitet an einer bundesweiten Kartierung. Eine Kartierung für Nordrhein-Westfalen steht seit Oktober 2021 im Geoportal des Bundes und der Länder bereit. Weitere Erkenntnisquelle für Nordrhein-Westfalen ist der seit November 2022 freigeschaltete Klima-Atlas NRW. Einige Städte und Gemeinden haben ihre eigene Starkregengefahrenkarte erstellt. Für festgesetzte und vorläufig gesicherte Überschwemmungsgebiete sowie für Hochwasserrisikogebiete außerhalb von Überschwemmungsgebieten greifen überdies die Spezialvorschriften der §§ 76 ff. WHG.

PRAXISTIPP

Die Anforderungen an den Umgang mit Starkregen- und Hochwasserereignissen im Bebauungsplanverfahren sind vielschichtig. Ein sachgerechter Umgang mit diesen Themen erfordert eine klare Aufbereitung des Sachverhalts in tatsächlicher, rechtlicher und fachgutachterlicher Sicht.

Dr. Inga Schwertner
Fachanwältin für Verwaltungsrecht
Telefon: 0221/97 30 02-18
i.schwertner@lenz-johlen.de

© 2024 · Lenz und Johlen Rechtsanwälte Partnerschaft mbB

Starkregen – Kapazitätsanpassungspflicht für Kanäle?

Starkregenereignisse stellen die kommunale Praxis vor erhebliche Herausforderungen. Da eine Unterdimensionierung der öffentlichen Kanalisation zu erheblichen Schäden durch Rückstau führen kann, stellt sich die Frage, ob vermehrt auftretende Starkregenereignisse Kapazitätsanpassungspflichten für die Gemeinden begründen.

Welche konkreten Anforderungen an die Ausgestaltung eines kommunalen Kanalnetzes zu stellen sind, regelt weder das Bundes- noch das Landesrecht. In der Rechtsprechung hat sich eine Linie gebildet, anhand derer insbesondere Haftungsfragen im Kontext von Überflutungen und Rückstau auf Grundstücke zu bewerten sind. Hiernach ist eine gemeindliche Regenwasserkanalisation dann unzureichend und bietet nicht den erforderlichen Schutz für Anlieger, wenn diese mit einer statistischen Wahrscheinlichkeit annehmen müssen, jährlich einmal einer Überschwemmung ausgesetzt zu werden. Die konkreten Anforderungen an die Leistungsfähigkeit können hierbei jedoch nicht schematisch festgelegt werden.

Wenngleich auf technische Regelwerke zurückgegriffen werden kann, ist die Leistungsfähigkeit der Kanalisation auf der Grundlage einer umfassenden Würdigung aller maßgeblichen abwasserwirtschaftlichen, technischen und topografischen Gegebenheiten zu ermitteln. Eine Beschränkung auf „Berechnungsregeln“ genügt der Rechtsprechung nicht. Von den Gerichten wird bislang nicht verlangt, Abwasserkanäle so auszulegen, dass es auch „bei einem ungewöhnlichen und seltenen Starkregen“, also in Extremfällen, nicht zu einem Rückstau kommt. Die Kanäle müssen vielmehr so beschaffen sein, dass Anlieger und Nutzer zumindest im Rahmen des Zumutbaren vor Überschwemmungsschäden geschützt sind. Diese Zumutbarkeitsgrenze ist dann überschritten, wenn die Anlieger einmal jährlich einer Überschwemmung ausgesetzt sind.

Ist eine Unterdimensionierung festzustellen, so trifft die gesetzlich zur Niederschlagswasserbeseitigung verpflichtete Gemeinde eine Kapazitätsanpassungspflicht. Unmittelbar subjektive Rechte können die Anlieger hieraus nach ständiger Rechtsprechung regelmäßig nicht ableiten. Kommt die Kommune den hieraus resultierenden Pflichten nicht nach, läuft sie allerdings Gefahr, sich gegenüber den Anliegern schadensersatzpflichtig zu machen.

PRAXISTIPP

Sollte sich die Entwicklung der letzten Jahre verschärfen, sodass die bislang als absolute Ausnahmefälle behandelten Starkregenereignisse von der Rechtsprechung anders behandelt würden, dürften nicht zu unterschätzende Anpassungen kommunaler Abwasseranlagen notwendig werden. Bis dahin empfiehlt sich eine kritische Betrachtung der derzeitigen Kanalkapazität, da ggf. bereits jetzt durch die Zunahme an Niederschlägen ein jährlicher Rückstau zulasten einzelner Anlieger festzustellen ist.

Béla Gehrken
Fachanwalt für Verwaltungsrecht
Telefon: 0221/97 30 02-84
b.gehrken@lenz-johlen.de

Sebastian Pesch
Rechtsanwalt
Telefon: 0221/97 30 02-28
s.pesch@lenz-johlen.de

Berücksichtigung von Starkregenereignissen im Bundesklimaanpassungsgesetz

Zum 01.07.2024 ist erstmalig ein bundesweites Klimaanpassungsgesetz (KAnG) in Kraft getreten. Ziel des Gesetzes ist es, die Anpassungsfähigkeit und Widerstandskraft gegenüber den Folgen des Klimawandels zu stärken. Ein zentrales Element ist die Bekämpfung der Folgen von Starkregenereignissen, die in den letzten Jahren in Deutschland vermehrt zu Überschwemmungen und erheblichen Sachschäden geführt haben. Starkregenereignisse treten immer häufiger plötzlich und mit hoher Intensität auf, oft innerhalb kurzer Zeiträume, und führen zu Überlastungen der städtischen Entwässerungssysteme. Die Folgen sind verheerend: überflutete Keller, beschädigte Infrastrukturen, zerstörte Ernten und sogar der Verlust von Menschenleben.

Das KAnG enthält verschiedene Ansätze den Auswirkungen von Starkregenereignissen entgegenzuwirken. Ein wichtiger Baustein des Gesetzes ist die Aufstellung einer bundesweiten vorsorgenden Klimaanpassungsstrategie bis zum 30.09.2025. Gem. § 3 Abs. 2 S. 1 Nr. 5 lit. c) KAnG hat die Bundesregierung dabei ausdrücklich das Handlungsfeld „Starkregenrisikomanagement“ aufzunehmen. Auch die Klimaanpassungsstrategien der Länder und Klimaanpassungskonzepte der Kommunen werden sich mit Starkregenereignissen auseinanderzusetzen haben.

Darüber hinaus bezieht sich das in § 8 KAnG verankerte Berücksichtigungsgebot ausdrücklich auf Starkregenereignisse. § 8 Abs. 1 S. 2 Nr. 1 KAnG verpflichtet die Träger öffentlicher Aufgaben dazu, bei ihren Planungen und Entscheidungen sowohl die bereits eingetretenen als auch die zukünftig zu erwartenden Auswirkungen von Überflutungen oder Überschwemmungen bei Starkregen, Sturzfluten oder Hochwasser fachübergreifend und integriert zu berücksichtigen. Auf diese Weise nimmt das KAnG bereits vor Aufstellung der Klimaanpassungsstrategien unmittelbaren Einfluss auf Behörden- und sonstige Entscheidungen von Stellen, die öffentliche Aufgaben wahrnehmen.

Als Teil des Berücksichtigungsgebots und im Rahmen der Klimaanpassungsstrategien und -konzepte ist eine Kombination aus präventiven und reaktiven Maßnahmen denkbar, um die Auswirkungen von Starkregen zu minimieren. Infrage kommen beispielweise:

1. Infrastrukturmaßnahmen zum Ausbau und zur Modernisierung der städtischen Entwässerungssysteme. Dies umfasst größere Kanäle, Rückhaltebecken und die Einführung von intelligenten Steuerungssystemen, die flexibel auf Starkregen reagieren können.

2. Die Schaffung von Grünflächen und Renaturierungsprojekten, die das Wasser auf natürliche Weise zurückhalten und versickern lassen. Begrünte Dächer und Fassaden sowie Retentionsflächen spielen hierbei eine wesentliche Rolle.

3. Die Entwicklung und Implementierung verbesserter Frühwarnsysteme zur rechtzeitigen Warnung der Bevölkerung vor Starkregenereignissen. Hierbei können Technologien wie Satellitendaten und Künstliche Intelligenz genutzt werden.

© 2024 · Lenz und Johlen Rechtsanwälte Partnerschaft mbB

4. Die Unterstützung der Forschung im Bereich Klimaanpassung und Starkregen, um langfristige und innovative Lösungen zu entwickeln. Universitäten und Forschungsinstitute könnten dafür erhöhte Fördermittel erhalten.

5. Um die Bevölkerung auf die Gefahren von Starkregen vorzubereiten, könnten Bildungs- und Sensibilisierungskampagnen durchgeführt werden.

PRAXISHINWEIS

Träger öffentlicher Aufgaben, die im Rahmen ihrer Planungen und Entscheidungen das Ziel der Klimaanpassung und damit der Folgen von Starkregenereignissen zu berücksichtigen haben, können sich vorerst hinsichtlich der zu berücksichtigenden Belange an der Aufzählung in § 8 Abs. 1 S. 2 KAnG orientieren. Die 2025 zu erwartende bundesweite Klimaanpassungsstrategie mit ihrem integrierten Starkregenrisikomanagement dürfte dann weitergehende Informationen, auch konkrete Maßnahmen zur Umsetzung der Ziele enthalten.

Janos Knittler
Rechtsanwalt
Telefon: 0221/97 30 02-18
j.knittler@lenz-johlen.de

Amtshaftung bei Überschwemmung, Hochwasser und Starkregen

Der Klimawandel zeigt auch in Deutschland zunehmend seine Folgen. Starkregen, Überschwemmungen und Hochwasserereignisse treten in das Bewusstsein der Öffentlichkeit. Für die Kommunen stellt sich die Frage der Haftung. Die Rechtsprechung bejaht u. U. eine Haftung nach § 839 Abs. 1 S. 1 BGB i. V. m. Art. 34 S. 1 GG (sog. Amtshaftungsanspruch) bzw. aus dem Institut des enteignenden Eingriffs. Letztere Ansprüche kommen in Betracht, wenn an sich rechtmäßige hoheitliche Maßnahmen bei einem Betroffenen zu – meist atypischen und unvorhergesehenen – Nachteilen führen, die aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen hinzunehmen sind und zugleich die Schwelle des enteignungsrechtlich Zumutbaren übersteigen.

Typischerweise geht es um folgende Situationen:

1. Durch eine unzureichende Dimensionierung der Ortskanalisation tritt ein Schaden auf. Im Urteil vom 22.04.2004 (III ZR 108/03) hat der BGH die Haftung dem Grunde nach bejaht. Im konkreten Fall konnte die Gemeinde sich allerdings unter Hinweis auf das Vorliegen höherer Gewalt enthalten. Diese Enthaftungsmöglichkeit war bis dahin umstritten. Der Senat hat festgestellt, dass bei einem ganz ungewöhnlichen und seltenen Regenereignis (Katastrophenregen), wie es mit einer Wiederkehrzeit von mehr als 100 Jahren hier vorliegt, der Einwand höherer Gewalt nicht ausgeschlossen ist. Mit Entscheidung vom 19.01.2006 – III ZR 121/05 – hat das Gericht die Enthaftung nur noch zugelassen, wenn die Gemeinde alle technisch möglichen und mit wirtschaftlich zumutbarem Aufwand realisierbaren Sicherungsmaßnahmen ergreift, um eine Überschwemmung dritter (Nachbar-) Grundstücke zu verhindern, oder darlegt, dass sich der Schaden auch bei solchen Maßnahmen ereignet hätte. Die Beweislast liegt bei der Kommune.

Die Anforderungen an die Enthaftung sind streng. In dem Maße, wie Starkregenereignisse mit der angesprochenen Wiederkehrzeit häufiger vorkommen, wird sich der Raum für den Einwand weiter verringern. Noch eher werden Kommunen künftig in Haftung genommen werden können, wenn sie beispielsweise die Vorgaben aus dem ab dem 01.07.2024 in Kraft getretenen Klimaanpassungsgesetz (KAnG) nicht oder nicht ausreichend beachten.

2. Eine Haftung wegen Überschwemmungsschäden droht, wenn die Gemeinde ihre Pflicht zum Gewässerausbau, etwa durch Deich- und Dammbauten gem. § 67 Abs. 2 S. 3 WHG nicht ordnungsgemäß erfüllt hat.

3. Die kommunale Haftung kommt in Betracht, wenn der zuständigen Wasserbehörde eine fehlerhafte Gewässeraufsicht zur Last fällt. Der BGH hat mit Urteil vom 01.12.2022 (III ZR 54/21) den drittschützenden Charakter der Gewässerunterhaltungspflicht festgestellt. Wie häufig ein bestimmtes Gewässer zu beschauen ist, richtet sich nach den Umständen des Einzelfalls. Dem Überwachungspflichtigen steht aufgrund von geografischen oder hydrologischen Besonderheiten ein Beurteilungsspielraum zu. Ein Anspruch kommt in Betracht, wenn bei einer Gewässerschau auf Anhieb hätte auffallen müssen, dass Rohrdurchlässe zu gering dimensioniert waren und dadurch die Gefahr entsteht, dass sich bei starker Belastung ein Rückstau bilden könnte.

4. Die zuständigen kommunalen Stellen haben die Bevölkerung gem. § 79 Abs. 2 WHG in den von Hochwasser bedrohten Gebieten über Hochwassergefahren, geeignete Vorsorgemaßnahmen und Verhaltensregeln zu informieren. Verstöße können die kommunale Haftung begründen. Vor einem erkennbar zu erwartenden Hochwasserereignis ist rechtzeitig zu warnen.

5. Soweit eine fehlerhafte Bauleitplanung zu Überschwemmungsschäden führt, ist die kommunale Haftung eröffnet. Der BGH hat im Urteil vom 18.02.1999 (III ZR 272/96) entschieden, dass eine Gemeinde bei der Bauleitplanung Entwässerungsmaßnahmen, etwa für abfließendes Niederschlagswasser, zu berücksichtigen hat. Es gehört zu den Aufgaben des Trägers der Bauleitplanung, die künftige Wohnbevölkerung vor Umweltbelastungen zu schützen, die von dem Plangebiet selbst ausgehen.

PRAXISHINWEIS

Um potenziell gefährdete Gebiete rechtzeitig zu identifizieren, ist es sinnvoll, regelmäßig eine Risikobewertung vorzunehmen. Hochwasserschutzanlagen wie Deiche oder Abwassersysteme sollten regelmäßig gewartet und inspiziert werden. Kontrollen sollten zu Nachweiszwecken dokumentiert werden. Im Bedarfsfall muss über Hochwasserrisiken und Schutzmaßnahmen informiert werden. Dazu müssen entsprechende Kommunikationswege vorgehalten werden.

Thorsten Scheuren
Rechtsanwalt
Telefon: 0221/97 30 02-61
t.scheuren@lenz-johlen.de

© 2024 · Lenz und Johlen Rechtsanwälte Partnerschaft mbB

Lenz und Johlen
Rechtsanwälte Partnerschaft mbB

Dr. Franz-Josef Pauli[P]
Dr. Rainer Voß[PVA]
Dr. Michael Oerder[PV]
Dr. Thomas Lüttgau[PV]
Thomas Elsner[PB]
Rainer Schmitz[PV]
Dr. Alexander Beutling[PVA]
Dr. Markus Johlen[PV]
Dr. Inga Schwertner[PV]
Dr. Philipp Libert[PF]
Dr. Christian Giesecke, LL.M. (McGill)[PVL]
Dr. Felix Pauli[PV]
Dr. Tanja Parthe[PV]
Martin Hahn[PG]
Dr. Kai Petra Dreesen, LL.M. Eur.[PVE]
Nick Kockler[PV]
Béla Gehrken[PVD]
Dr. Gerrit Krupp[C]
Markus Nettekoven[C]
Nima Rast[PV]

Dr. Elmar Loer, EMBA[PXG]
Dr. Jan D. Sommer[CV]
Dr. Mahdad Mir Djawadi[PV]
Thorsten Scheuren, LL.M.[P]
Mats Hagemann[V]
Dr. Benedikt Plesker
Dr. Viviane McCready, LL.B.
Dr. Sebastian Wies, LL.B.[V]
Falk Romberg
Maya Soethout
Steffen Ralle[B]
Anja Löwenberg
Christina Hamacher, B.A.
Aline Sent[W]
Sebastian Pesch
Janos Knittler
Dr. Thomas Schäffer
Anna Timm
Ferdinand Roeben
Jascha Pelka

P Partner i. S. d. PartGG
C Counsel
V Fachanwalt für Verwaltungsrecht
B Fachanwalt für Bau- u. Architektenrecht
G Fachanwalt für Vergaberecht
A AnwaltMediator DAA/FU Hagen
L Master of Laws (McGill University, Montreal, Kanada)
F Maîtrise en droit (Université Paris X)
E Master of European Studies
D Dipl.-Verwaltungsbetriebswirt (FH)
X Executive Master of Business Administration
W Dipl.-Verwaltungswirtin (FH)

Standort Köln
Gustav-Heinemann-Ufer 88 • 50968 Köln
Postfach 510940 • 50945 Köln

Standort Berlin
Uhlandstraße 85 • 10717 Berlin

Telefon: +49 221 97 30 02-0
Telefax: +49 221 97 30 02-22

www.lenz-johlen.de

Bildnachweis: Adobe Stock: Seite 2 und 4

© 2024 · Lenz und Johlen Rechtsanwälte Partnerschaft mbB